

Schweizerisches Galopp-Renn-und Zuchtreglement

Änderungen per 01.01.2010

§ 38

Schweizer
Inländergeltung/
Prämienberechtigung

1. Als Schweizer Inländer gelten alle von einem Aktivmitglied von Galopp Schweiz mit Wohnsitz in der Schweiz gezüchteten Vollblutpferde, sobald diese definitiv in die Schweiz eingeführt werden. Diese sind in allen Inländerrennen ab 1.1.2009 startberechtigt, unabhängig von der Prämienberechtigung. Das Pferd muss zu 100% von Aktivmitgliedern von Galopp Schweiz gezüchtet worden sein.

§ 49

Klassische Rennen

3. Als klassische Rennen gelten Flachrennen, die als solche bezeichnet sind und in denen alle Pferde eines Jahrgangs das gleiche Gewicht tragen, ausgenommen der Stutenerlaubnis. Startberechtigt sind Pferde, die im schweizerischen oder einem anderen international anerkannten Gestütbuch für Vollblut gültig eingetragen sind.

§ 53

Geldpreise

1. Die Zahl der in den Ausschreibungen festgesetzten Geldpreise darf nicht von der Zahl der startenden oder der das Rennen beendenden Pferde abhängig gemacht werden. Ist diese Zahl geringer als die der ausgeschriebenen Geldpreise, verfallen die nicht ausbezahlten Beträge dem Rennverein.
2. Die Gesamtdotierung eines öffentlichen Rennens wird in den Ausschreibungen in der Regel auf fünf Geldpreise verteilt, und zwar in Höhe von 50, 20, 15, 10, und 5 Prozent des Totalbetrages.

Der Vorstand Galopp Schweiz kann bewilligen, dass in öffentlichen Rennen Geldpreise für die sechs erstplatzierten Pferde ausgeschrieben werden. Ausserdem kann er bewilligen, dass für weitere klassierte Pferde zusätzliche Prämien ausgeschrieben werden, welche indessen 3 Prozent des Totalbetrages der fünf, resp. sechs Geldpreise nicht übersteigen dürfen. Solche Prämien werden weder für Zulassung, Aufgewichte noch für Erlaubnisse angerechnet.

Anhang XX

Weisung betreffend den Peitschengebrauch

§ 5

Falscher
Peitschengebrauch

Reiter, welche von ihrer Peitsche falschen Gebrauch machen, müssen mit Sanktionen belegt werden. Falscher Peitschengebrauch liegt insbesondere bei folgenden Fällen vor:

1. Peitscheneinsatz mit wilden und unkontrollierten Bewegungen, durch welches das Pferd aus dem Rhythmus und Gleichgewicht geraten oder sogar gestört werden kann;
2. Ausholen mit der peitschenführenden Hand über die Schulterhöhe und nicht seitlich entlang dem Pferd;
3. Treffen eines Pferdes auf einer anderen Stelle als auf die Hinterhand oder die Schulter, ausser in einer Gefahrensituation;
4. Schnell hintereinander folgender Peitscheneinsatz oder Peitschengebrauch gegen den Rhythmus des Pferdes.

Anhang XXII

Handicap Reglement

1. Reglement für den Handicapper Galopp Schweiz

§ 1

Allgemeines

1. Ein Pferd wird nach dem ersten Sieg oder nach zwei Starts in der Schweiz eingestuft, wobei der Handicapper ein evtl. Handicap aus dem Ausland berücksichtigt. Nach dem dritten Start kann das Pferd neu eingestuft werden (nach unten oder nach oben).
Ab diesem Zeitpunkt wird die Skala für Aufgewichte, angewendet.

Distanzen, Gewichte

2. Bis 1590 m 1 kg = 1,5 Längen,
bis 2390 m 1 kg = 1,0 Länge,
ab 2400 m 0,5 kg = 1,0 Länge.

§ 2

Formverschlechterung

Läuft ein Pferd 3 Mal unter seinem GAG-Wert, wird dieser je nach gezeigter Leistung um 1 kg bis 5 kg gesenkt. Zeigt das Pferd nach zwei Starts unter der neuen Marke immer noch keine Form so wird das Handicap nochmals gesenkt. Grundsätzlich werden Pferde nach einem Sieg nicht herabgestuft. Eine allfällige Anpassung erfolgt, wenn das Pferd nicht mehr gewonnen hat.

§ 3

Formverbesserung

1. Verbessert sich ein Pferd in einem Rennen der Klasse 4 (Kategorie E und F) oder Klasse 3 (Kategorie D), so bleibt sein GAG bestehen. Wird der Wert beim nächsten Start bestätigt, so kommt die Skala für Aufgewichte zur Anwendung.
2. Läuft ein Pferd verbessert in einem Rennen der Klasse 2 (Kategorie C), kommt auf Platz 2 und 3 die Skala für Aufgewichte zur Anwendung. In Rennen der Klasse 1 (Kategorie B) kommt diese Skala auf Platz 2 bis 4 zur Anwendung.
3. In Gruppe und Listed Rennen wird für alle Plätze mit Geldgewinn die volle Leistung für das GAG angerechnet.

§ 4

Skala für Aufgewichte

Für	3 kg Formverbesserung	keine Änderung,
für	4 kg Formverbesserung	1 kg Aufgewicht,
für	5 kg Formverbesserung	2 kg Aufgewicht,
für	6 kg Formverbesserung	2 kg Aufgewicht,
für	7 kg Formverbesserung	3 kg Aufgewicht,
für	8 kg Formverbesserung	4 kg Aufgewicht,
für	9 kg Formverbesserung	4 kg Aufgewicht,
für	10 kg Formverbesserung	5 kg Aufgewicht.

§ 5

Beurteilung

Bodenqualität, Distanzen und Reiter (Finishstärke usw.) müssen in Betracht gezogen werden.

§ 6

Hindernisrennen

In einem Hindernisrennen wird eine Länge mit 1 kg berechnet, wobei Rennverlauf, Bodenqualität, Distanzen und Reiter berücksichtigt werden.

§ 7

Bekommt ein Handicaprennen wegen ungenügenden Nennungen einen neuen Nennungsschluss, wird den Pferden, welche in der Zwischenzeit in ihrer Handicapmarke geändert wurden, das neue Gewicht zugeteilt.

2. Einsprachemöglichkeit

§ 8

Ein Besitzer oder ein Trainer kann bis zwei Tage nach Publikation im Renn- und Zuchtkalender gegen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) begründet Einsprache erheben.

§ 9

Die Handicap Rekurskommission von Galopp Schweiz entscheidet, nach Anhörung des Handicappers, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation des angefochtenen Gewichts.

§ 10

Die Einsprache wird gegenstandslos, wenn das Pferd mit diesem Gewicht zwischenzeitlich an einem Handicap-Rennen teilgenommen hat.

§ 11

Wird die Einsprache abgewiesen, hat der Einsprecher die Kosten in der Höhe von Fr. 300.– zu bezahlen.

§ 12

Der Entscheid der Handicap Rekurskommission ist endgültig.

§ 13

Abgesehen von Ziffern 8 bis 12 vorstehend, kann der Handicapper von sich aus einen offensichtlichen Irrtum bis zur Starterangabe berichtigen.

Diese Änderungen treten per 01.01.2010 in Kraft